



VERHALTENSKODEX

Verantwortlichkeit in der Lieferkette und die damit
verbundene Sorgfaltspflicht, Sozialstandards für
Geschäftspartner und Lieferanten

PHW-Gruppe

Stand: 27.04.2023

Vorwort

Die PHW-Gruppe trägt eine soziale und ökonomische Verantwortung für alle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ist sie sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren landwirtschaftlichen Partnerschaften bewusst. Das Familienunternehmen in dritter Generation blickt auf eine 90-jährige Historie zurück und hat sich im Laufe der Zeit zu einem bedeutenden Lebensmittelunternehmen Europas entwickelt. In Deutschland ist die Unternehmensgruppe die Nummer eins im Geflügel-Sektor. Das aktuelle Geschäftsmodell fußt auf drei Geschäftsfeldern: Geflügel, Alternative Proteinquellen und Gesundheit. Die PHW-Gruppe steht für den Ernährungsmix der Zukunft und handelt achtsam für nachfolgende Generationen, indem sie sich für qualitativ hochwertige tierische und pflanzliche Proteinprodukte und deren (Weiter-)Entwicklung einsetzt, sowie den Kreislaufgedanken seit Gründungsbeginn bei ihrem wirtschaftlichen Handeln stets voranstellt. Das Familienunternehmen verfolgt in allen drei Geschäftsfeldern hohe soziale Standards und achtet bei ihren Geschäftsbeziehungen auf die Umsetzung sozialer Mindeststandards und die Einhaltung der Menschenrechte sowie Umweltbestimmungen.

Dieser Verhaltenskodex („Code of Conduct“) definiert die Erwartungshaltung und Grundsätze der PHW-Gruppe gegenüber ihren Lieferanten und Geschäftspartnern (nachfolgend nur als „Lieferant“ bezeichnet), im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Waren sowie der Erbringung von Dienstleistungen an die PHW-Gruppe weltweit (nachfolgend „Erwartungen und Grundätze“ genannt). Er ersetzt den seit 2011 geltenden „Verhaltenskodex / Code of Conduct – Sozialstandards für Geschäftspartner“.

Die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Erwartungen und Grundsätze basieren auf den anwendbaren nationalen Gesetzen, den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und setzen sich zusammen aus weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards wie den Konventionen der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO), der Menschenrechtserklärung der UNO, den Konventionen der UNO über die Rechte von Kindern sowie über die Abschaffung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen, dem UN Global Compact und den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, die auch in den BSCI-Verhaltenskodex einfließen.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die PHW-Gruppe Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich sämtlicher zugehöriger Verträge neu zu bewerten und als letzte Konsequenz auch zu beenden.

Visbek, den 27.04.2023

Peter Wesjohann

Vorstandsvorsitzender PHW-Gruppe

1. Geltung

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle künftigen vertraglichen Leistungen des Lieferanten an eine Gesellschaft der PHW-Gruppe.

2. Unternehmerische Sorgfaltspflichten

Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften

Der Lieferant führt die Geschäfte stets im Einklang mit den national als auch international gültigen gesetzlichen Vorschriften und Gesetzen, den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und die weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) niedergelegt sind und informiert sich über die jeweils aktuelle Gesetzeslage und setzt, falls erforderlich, Gesetzesänderungen und neue Gesetze unverzüglich um. Es ist stets diejenige Regelung anzuwenden, die die strengsten Anforderungen stellt. Dies ist das wesentliche Grundprinzip für wirtschaftlich verantwortliches Handeln.

Audits

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze und der aus diesem Verhaltenskodex resultierenden Pflichten jederzeit entweder durch die PHW-Gruppe selbst oder durch einen von der PHW-Gruppe beauftragten unabhängigen Prüfer jederzeit angemessen kontrolliert werden kann.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass solche Audits jährlich oder risikobasiert jederzeit zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex in den Betriebs- und Produktionsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durchgeführt werden können.

Informationspflichten

Der Lieferant wird die PHW-Gruppe in schriftlicher Form anlassbezogen und/oder nach Aufforderung über die Umsetzung seiner Pflichten gemäß dieses Verhaltenskodex informieren.

Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct und bei der Adressierung der Erwartungen und Grundsätze der PHW-Gruppe in der Lieferkette, hat der Lieferant der PHW-Gruppe unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren. Dies kann auch offen oder anonym über die von der PHW-Gruppe eingerichteten Beschwerde- und Hinweisgeberkanäle erfolgen. Die berechtigten Interessen des Lieferanten sowie die Beachtung der Rechte seiner Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren.

Der Lieferant hat der PHW-Gruppe auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die PHW-Gruppe zur Prüfung der Einhaltung der Erwartungen und Grundsätze entlang der Lieferkette verlangt. Die PHW-Gruppe wird auf berechnigte Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht nehmen.

Mitwirkungspflichten

Die PHW-Gruppe wird entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) jährlich und anlassbezogen Risikoanalysen im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Der Lieferant sagt zu, die PHW-Gruppe hierbei bei Bedarf angemessen zu unterstützen.

Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erstmalig festgestellten Risikolage oder einer Risikoerhöhung, zusätzliche menschenrechtlich oder umweltbezogene Erwartungen an den Lieferanten ergeben, um den Schutzzweck des LkSG zu erreichen, teilt die PHW-Gruppe dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung die zusätzlichen Erwartungen und Grundsätze zu erfüllen und deren Umsetzung der PHW-Gruppe nachzuweisen.

Mithilfe bei Abhilfemaßnahmen

Verletzt der Lieferant die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze im Sinne dieses Verhaltenskodex, wird dem Lieferant von der PHW-Gruppe schriftlich oder in Textform eine angemessene Frist gesetzt, um die Verletzung zu beenden oder – falls dies dem Lieferant nicht möglich ist – durch angemessenen Maßnahmen zu minimieren und das Verhalten in Einklang mit den Regelungen dieses Verhaltenskodex zu bringen (nachfolgend „Abhilfe“ genannt). Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, so hat der Lieferant dies der PHW-Gruppe anzuzeigen und gemeinsam mit der PHW-Gruppe ein Konzept, inklusive Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, rechtzeitig alle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die für die wirksame Abhilfe und die Umsetzung des Konzepts notwendig sind.

Aussetzung und Abbruch der Geschäftsbeziehung

Hält der Lieferant die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze der PHW-Gruppe nicht ein und verletzt eine in diesem Verhaltenskodex aufgeführte geschützte Rechtsposition oder umweltbezogene Pflicht, ist die PHW-Gruppe berechnigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten während der Bemühungen zur Risikominimierung bzw. -beendigung auszusetzen.

Die PHW-Gruppe ist ferner berechnigt, sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen und die jeweils hiervon betroffenen Einzelaufträge ganz oder teilweise mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen, wenn (i) die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als schwerwiegend bewertet wird, (ii) die Umsetzung der erforderlichen Abhilfe nach Ablauf der hierfür festgelegten Frist nicht oder nicht vollständig

erfolgt ist und (iii) keine milderer Mittel zur Verfügung stehen. Eine schwerwiegende Verletzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Betroffenen oder der Umwelt aufgrund der Verletzung ein erheblicher Schaden droht.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz hiervon unberührt.

Risikobasierte Rechte und Pflichten

Nachfolgende Regelungen dieser betreffen die „Weitergabeklausel“ und die „Durchführung von Schulungen“ finden im Verhältnis der Parteien nur Anwendung, wenn die PHW-Gruppe im Rahmen ihrer Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Sinne des § 2 LkSG im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung des Lieferanten an die PHW-Gruppe festgestellt hat.

Verpflichtung zur Weitergabe in der Lieferkette

Der Lieferant verpflichtet seine unmittelbaren Zulieferer, welche in Verbindung mit ihren vertraglichen Leistungen für den Lieferanten mittelbar Leistungen für die PHW-Gruppe erbringen, zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze der PHW-Gruppe gemäß dieses Verhaltenskodex. Darüber hinaus wird der Lieferant durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen unmittelbaren Zulieferern sicherstellen, dass diese in gleichem Umfang wie der Lieferant im Verhältnis zur PHW-Gruppe die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen und Grundsätze der PHW-Gruppe an deren Zulieferer adressieren und diese Pflicht entlang der Lieferkette weitergeben.

Schulungen und Weiterbildung

Stellt die PHW-Gruppe im Rahmen ihrer Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Sinne des §2 LkSG im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung des Lieferanten fest, führt der Lieferant bei seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und bei seinen unmittelbaren Zulieferern Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des Lieferanten durch. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht oder nicht in angemessener Weise nach, ist die PHW-Gruppe berechtigt, diese Schulungen und Weiterbildungen bei dem Lieferanten und – soweit möglich bei seinen Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen externen Dienstleister durchführen zu lassen. Der Lieferant wird der PHW-Gruppe oder dem beauftragten Dritten in diesen Fällen in angemessenem Umfang die Durchführung der Schulungen ermöglichen. Er ist zur Kostentragung verpflichtet und wird bei der Umsetzung angemessen mitwirken.

Mittelbare Zulieferer

Liegen der PHW-Gruppe tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer des Lieferanten möglich erscheinen lassen, so verpflichtet sich der Lieferant die PHW-Gruppe dabei zu unterstützen, gegenüber dem Verursacher angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern.

3. Unternehmerische Verantwortung hinsichtlich der Menschenrechte

Achtung der Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte nach der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen und respektiert und unterstützt die Prinzipien des „United Nations Global Compact“. Diese verlangen von Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen.

Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Disziplinarmaßnahmen

Jede Form von Zwangsarbeit ist verboten, zum Beispiel erwirkt durch die Hinterlegung einer Kautions- oder die Zurückhaltung von Ausweispapieren von Arbeitnehmern zu Beginn des Arbeitsverhältnisses. Verboten sind auch jede Form der Sklavenarbeit, Gefangenearbeit oder derart vergleichbare Arbeit, welche grundlegenden Menschenrechte verletzt. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen jederzeit das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Die Anwendung von körperlichen Strafen sowie von psychischer oder physischer Nötigung ist verboten. Verbale Beschimpfungen, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung dürfen nicht stattfinden.

Verbot der Kinderarbeit

Es darf keine Kinderarbeit eingesetzt werden. Jegliche Form der Ausbeutung von Kindern ist verboten. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen: Unter 18 Jahren dürfen sie nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

Die am Beschäftigungsort geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden eingehalten. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Beschäftigten eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu ermöglichen. Es sind klare Regeln und Verfahren für die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufzustellen und zu befolgen, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, sauberen Toiletten und Zugang zu Trinkwasser. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult.

Arbeitszeit

Die gültigen am Beschäftigungsort geltenden Gesetze und Industriestandards zu Arbeitsstunden sind einzuhalten. Es gelten die maximal zulässigen Wochenarbeitsstunden entsprechend der nationalen Gesetzgebung, jedoch dürfen 48 Stunden nicht regelmäßig überschritten werden. Pro Woche dürfen nicht mehr als 12 Überstunden geleistet werden. Zusätzliche Überstunden sind nur zulässig, wenn sie aus kurzfristigen betrieblichen Gründen erforderlich und durch eine kollektivrechtliche Regelung erlaubt sind. Überstunden dürfen ausschließlich auf freiwilliger Basis geleistet werden und sind separat zu vergüten. Jeder Beschäftigte hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. Mehr Arbeitstage in Folge sind nur zulässig, wenn dies nach nationalem Recht und einer kollektivrechtlichen Regelung erlaubt ist.

Angemessener Lohn

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Beschäftigten sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Beschäftigten, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Beschäftigten zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Ihre Vertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Eine Diskriminierung aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation ist unzulässig.

Den Vertretern der Beschäftigten ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Mitglieder zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Gleichbehandlung, Antidiskriminierung und Chancengleichheit

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Beschäftigten des Lieferanten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft, der sexuellen Orientierung oder anderen persönlichen Eigenschaften.

Die PHW-Gruppe setzt sich für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Mann und Frau in ihren Lieferketten ein. Vor diesem Hintergrund unterstützt die PHW-Gruppe die Grundsätze zur Stärkung von Frauen im Unternehmen - Umsetzung der Women's Empower-

ment Principles (WEPs) – und die Arbeitsschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschutz – ILO Übereinkommen Nr. 183 - und bestärkt die Lieferanten, diese Anforderungen in ihren Unternehmen zu prüfen und umzusetzen.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden von dem Lieferanten respektiert.

Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung

Der Lieferant achtet das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Verbot negativer Umweltauswirkungen auf menschliche Lebensgrundlagen

Der Lieferant achtet das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte für widerrechtliche Zwecke

Der Lieferant achtet das Verbot der Beauftragung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle bei dem Einsatz des Sicherheitsunternehmens das Verbot von Folter missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

4. Unternehmerische Verantwortung hinsichtlich der Umwelt

Umweltschutzgesetze und Umweltgenehmigungen

Der Lieferant hält die jeweils anwendbaren Umweltschutzgesetze und Umweltverordnungen, insbesondere hinsichtlich der rechtmäßigen Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung als auch für Emissionen und für die Abwasserbehandlung, ein. Der Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen vorliegen und auf aktuellem Stand gehalten und in seinem Unternehmen umgesetzt werden.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen, Produktsicherheit

Insbesondere achtet der Lieferant das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien, das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach dem POPs-Übereinkommen. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Beschäftigte sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu unterrichten.

Der Lieferant wird gefährliche Stoffe und Chemikalien kennzeichnen und die sichere Handhabung, Lagerung, den sicheren Transport und die sichere Entsorgung sicherstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Produktsicherheitsanordnungen einzuhalten.

Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie das ökologische Gleichgewicht zu erhalten, Umweltbelastungen zu vermeiden und natürliche Ressourcen zu schonen. Die PHW-Gruppe erwartet, dass der Lieferant sich fortlaufend um die Fortentwicklung der Effizienz und Nachhaltigkeit der einschlägigen Betriebsabläufe bemüht und beispielsweise umweltfreundliche Technologien einführt und seinen ökologischen Fußabdruck möglichst niedrig hält. Die ökologische Verantwortung sollte innerhalb des gesamten Produktzyklus, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Verpackungen, wahrgenommen werden.

Der Lieferant wird angehalten, den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion, wie Wasser, Energie und Böden sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art, soweit wie möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

5. Geschäftliche Integrität

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Der Lieferant stellt sicher, dass Geschäftsentscheidungen im Interesse des Unternehmens getroffen werden. Dies bedeutet, dass Geschäftsentscheidungen frei von jeglichen Interessenkonflikten mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten erfolgen.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Der Lieferant führt seine Geschäfte ohne Bestechung, Korruption oder jegliche Art von betrügerischen Geschäftspraktiken. Der Lieferant wird dabei mindestens die nationalen Gesetze und Vorschriften erfüllen. Maßnahmen zur Verhinderung korrupter Handlungen sind festzulegen und durch Kontrollsysteme sicherzustellen.

Subventionsbetrug und Anstiftung zum Subventionsbetrug

Erfolgt die Vergabe eines Auftrages auf der Grundlage einer förmlichen Ausschreibung, wird der Lieferant die Angebote mit anderen Bietern weder absprechen noch abstimmen.

Geldwäscheprävention

Der Lieferant hält die gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche ein und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten. Geldwäsche bedeutet, dass Vermögenswerte aus kriminellen Vorgängen durch weitere Geschäftsaktivitäten in den Umlauf gebracht werden.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

6. Kenntnisnahme und Einverständnis

Die in diesem Verhaltenskodex festgehaltenen Werte, Grundsätze und Erwartungen sind elementarer Bestandteil der Geschäftstätigkeit mit der PHW-Gruppe. Mit der Unterzeichnung erklärt sich der Lieferant bzw. Geschäftspartner einverstanden, dass dieser Verhaltenskodex vertraglicher Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen der PHW-Gruppe und dem Lieferanten bzw. Geschäftspartner wird.

X

Datum, Unterschrift, Stempel
(Vertragspartner)